



**VEREINFACHTES VERFAHREN**  
gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB

# DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN

## OBERDIENDORF SÜD

STADT : HAUZENBERG  
LANDKREIS : PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung: ARCHITEKTURBÜRO  
Febl & Tello & Partner  
Kusserstraße 29 · 94051 Hauzenberg  
Telefon 08586/ 20 55- 56 Fax 20 5  
Hauzenberg, 11.12.1996

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BauGB und Art. 98 BayBO in der Stadtrats-  
- Sitzung vom 3.2.1997

Ortsüblich bekannt gemacht  
durch Amtsblatt  
am 3. März 1997

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 2 rechtsverbindlich.

Hauzenberg, 3.3.1997  
Der Bürgermeister

**Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.